



# NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt in Aschersleben, Berlin - Kleinmachnow, Naumburg / Saale  
Zusammengestellt und bearbeitet von Dipl. Landwirt H. Fischer, Berlin - Kleinmachnow

## Gesetze und Verordnungen

### Norwegen

**Einfuhr lebender Pflanzen usw. aus Belgien, Deutschland und den Niederlanden.** Erlaß des Landwirtschaftsministeriums vom 24. Juli 1939

(Fortsetzung)

Dieses Zeugnis soll enthalten:

6. Bescheinigung darüber, daß für die Sendung, neues, ungebrauchtes Verpackungsmaterial benutzt worden ist;
7. Bescheinigung darüber, daß in einem Umkreis von mindestens 50 km um den Anbau- und Verpackungsort der Waren in den letzten fünf Jahren der Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata*) nicht aufgetreten ist oder eine Bescheinigung darüber, daß in einem Umkreis von mindestens 20 km um den Anbau- und Verpackungsort der Waren in den letzten fünf Jahren der Kartoffelkäfer nicht aufgetreten ist und daß die Sendung untersucht und frei vom Kartoffelkäfer befunden wurde.

II. und III. betreffen Einfuhr aus Belgien

Diese Vorschriften treten sogleich in Kraft und bleiben bis auf weiteres gültig.

**Die zur Zeit für die Einfuhr von Pflanzen usw. nach Norwegen geltenden phytosanitären Bestimmungen.**

Zusammenstellung des Statens Plantevern — Statens Planteinspeksjon, Oslo.<sup>1)</sup>

#### A. Einfuhrverbote für folgende Pflanzen:

1. **Douglastanne** (*Pseudotsuga taxifolia*) und **Weymouthskiefer** (*Pinus strobus*). Die Einfuhr von lebenden Pflanzen und Pflanzenteilen (ausgenommen Samen) der genannten Bäume ist zur Verhütung der Einschleppung folgender Pilzkrankheiten verboten: Rußige oder Schweizer Douglasienschütte (*Phaeocryptopus gäumanni*), Rhabdocline-Schütte (*Rhabdocline pseudotsugae*) und Weymouthskieferblasenrost (*Cronartium ribicola*).  
(Kgl. Entschließung vom 11. Januar 1946.)
2. **Ulm en**. Die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen, ferner von Rinde und Holz mit anhaften-

den Rindenresten von Bäumen der Familie Ulmaceae, ist wegen des Pilzes *Ophiostoma ulmi* verboten.

3. **Berberitze**. Die Einfuhr von *Berberis vulgaris* einschließlich aller Abarten und Hybriden sowie der veredelten Berberitzenpflanzen ist wegen der Gefährlichkeit des Getreiderostes (*Puccinia graminis*) verboten.
4. **Biegsame Kiefer** (*Pinus flexilis*). Die Einfuhr von lebenden Pflanzen und Pflanzenteilen, mit Ausnahme der Samen, nach Norwegen ist wegen der Gefährlichkeit des Weymouthskieferblasenrostes (*Cronartium ribicola*) für die Schwarze Johannisbeere verboten.  
(§§ 2, 3 und 4 des Dekrets vom 20. Mai 1952).

#### B. Einfuhrverbote und -beschränkungen.

Das Norwegische Landwirtschaftsministerium (Landbruksdepartementet) kann Ausnahmen von den Verboten zulassen.

1. Die Einfuhr von lebenden Pflanzen mit Wurzeln, Pflanzenwurzeln, Stammknollen, Zwiebeln, Wurzelknollen, Tomaten und Auberginenfrüchten aus allen Ländern, in denen der Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata*) vorkommt, ist verboten.  
(Kgl. Entschließung vom 27. Juni 1947.)  
(Besondere Ausnahmen sind für die Niederlande, Belgien und Frankreich zugelassen.)<sup>2)</sup>
2. **Blumenzwiebeln** aus dem Ausland. Die Einfuhr ist verboten, sofern der Importeur nicht eine besondere Genehmigung vom Landwirtschaftsministerium erhalten hat.  
(Kgl. Entschließung vom 29. April 1932.)
3. **Azaleenpflanzen** aus dem Ausland. Die Einfuhr ist verboten, sofern der Importeur nicht eine besondere Genehmigung vom Landwirtschaftsministerium erhalten hat.  
(Kgl. Entschließung vom 21. Oktober 1942.)

<sup>1)</sup> Nach Mitteilung des Norwegischen Pflanzenschutzdienstes vom 6. Januar 1956 findet der Erlaß vom 24. Juli 1939 (siehe vorstehend) für Einfuhren aus Deutschland auch weiterhin Anwendung.

<sup>1)</sup> Amtl. Pfl. Best. d. Biol. Bundesanstalt, N. F. Bd. IX, Heft 1, S. 41.

4. Kartoffeln. Die Einfuhr ist verboten, sofern der Importeur nicht eine besondere Genehmigung vom Landwirtschaftsministerium erhalten hat. Einfuhrbedingungen:

- a) Der Kartoffelkäfer darf in dem Ursprungsland nicht vorkommen.
- b) Die Kartoffeln müssen unmittelbar vom Ursprungsland zum Einfuhrort in Norwegen gesandt werden; jede Sendung muß von einem Gesundheitszeugnis begleitet sein.
- c) Das Packmaterial muß neu, sauber und unbenutzt sein. Jede Sendung ist vom Pflanzenschutzdienst des Exportlandes zu plombieren.
- d) Bei ihrer Ankunft wird die Sendung von einem Sachverständigen des Norwegischen Pflanzenschutzdienstes untersucht. Der Sachverständige hat zu bestätigen, daß die Kartoffeln frei von Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata*), Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*) und Kartoffelmotte (*Phthorimaea operculella*) sind.

Die Sendung kann erst dann vom Zollamt freigegeben werden, wenn der Sachverständige eine Bescheinigung darüber ausgestellt hat, daß die Kartoffeln gesund sind.

Die Einfuhr von Saatkartoffeln kann nur entsprechend den Bedingungen der besonderen Genehmigungen erfolgen, die vom Landwirtschaftsministerium erteilt wurden. Saatkartoffeln sind unter Quarantäne anzubauen. Das Zeugnis des Pflanzenschutzdienstes des Exportlandes darf nicht länger als 14 Tage vor der Absendung der Kartoffeln ausgestellt sein. In dem Zeugnis müssen Name und Adresse des Exporteurs und des Empfängers angegeben sein.

Ferner muß in dem Zeugnis bescheinigt sein:

- I. daß die Kartoffeln im Exportland angebaut waren und daß der Kartoffelkäfer dort nicht vorkommt;
- II. daß die Kartoffeln in einem Gebiet angebaut waren, das als frei von Kartoffelkrebs und Kartoffelnematode (*Heterodera rostochiensis* f. *solani*) angesehen wird;
- III. daß die Kartoffeln gründlich untersucht und weder Kartoffelkäfer noch Kartoffelkrebs oder Kartoffelmotte (einschließlich Puppen und Larven) in der Sendung gefunden wurden;
- IV. daß neues, sauberes Packmaterial für die Kartoffeln benutzt und jeder Sack oder jede Kiste unter Aufsicht des Pflanzenschutzdienstes des Exportlandes plombiert wurde. Das Zeugnis muß mit dem Dienstsiegel des Pflanzenschutzdienstes versehen und von einem Sachverständigen des genannten Dienstes unterschrieben sein. Das Zeugnis muß vom norwegischen Konsul beglaubigt sein; eine Durchschrift davon ist umgehend an das Landwirtschaftsministerium in Oslo (Landbruksdepartementet, Oslo) zu senden. In besonderen Fällen kann das Landwirtschaftsministerium Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen. (Kgl. Entschließung vom 14. März 1952.)<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Nachrichtenblatt, Beilage, Heft 12, 1955, S. 41—42. (Übersetzung eines Sonderdruckes.)

### C. Pflanzenkrankheiten und -schädlinge, die als gefährlich für die Pflanzenkulturen Norwegens gelten

(Stand: 1. Mai 1951)

Schwarzrost des Getreides	<i>Puccinia graminis</i>
Haferkronenrost	<i>Puccinia coronata</i>
Kartoffelkrebs	<i>Synchytrium endobioticum</i>
Kohlhernie	<i>Plasmodiophora brassicae</i>
Ulmensterben	<i>Ophiostoma ulmi</i>
Rußige oder Schweizer Douglasienschütte	<i>Phaeocryptopus gäumannii</i>
Rhabdocline-Schütte	<i>Rhabdocline pseudotsugae</i>
Weymouthskiefernenblasenrost	<i>Cronartium ribicola</i>
Blutlaus	<i>Schizoneura lanigera</i>
San-José-Schildlaus	<i>Aspidiotus perniciosus</i>
Kartoffelkäfer	<i>Leptinotarsa decemlineata</i>
Erdbbeer- oder Cyklamenmilbe	<i>Tarsonemus fragariae</i>
Kartoffelnematode	<i>Heterodera rostochiensis</i>
Großer Waldgärtner	<i>Myelophilus piniperda</i>
Kiefernspinner	<i>Dendrolimus pini</i>
Nonne	<i>Lymantria monacha</i>
Erbsengallmücke	<i>Contarinia pisi</i>

### Volksrepublik Albanien

#### Regierungsbefehl Nr. 22 vom 18. Juni 1951. Über die phytosanitäre Kontrolle in den Häfen (Übersetzung)

Der Ministerrat der Volksrepublik Albanien beschließt mit dem Ziel, die Verbreitung von Krankheiten, schädlichen Insekten und Unkräutern, die die Land- und Forstwirtschaft schädigen könnten, durch Import oder Export zu verhindern, auf der Grundlage und in Durchführung des Dekrets Nr. 1267 vom 3. Mai 1951<sup>1)</sup> folgenden

#### Befehl:

#### Punkt 1

In den Häfen soll eine phytosanitäre Kontrolle durchgeführt werden, um den Import und Export von Krankheiten, schädlichen Insekten und Unkräutern, die die Land- und Forstwirtschaft schädigen könnten, zu vermeiden.

#### Punkt 2

Die Ein- und Ausfuhr von Sämereien, jungen Pflanzen, Obst- und Waldbäumen sowie von ihren Teilen und Früchten ist verboten, falls diese nicht von einem vom exportierenden Land erteilten phytosanitären Gutachten begleitet werden.

Diese Gutachten müssen bestätigen, daß die Materialien von den Krankheiten, schädlichen Insekten und Unkräutern frei sind, die in der dem Dekret Nr. 1267 vom 3. Mai 1951 „Über land- und forstwirtschaftliche Quarantäne“ beigegebenen Liste aufgeführt sind.

#### Punkt 3

Als Einfuhr- bzw. Ausfuhrort für die im weiter oben erwähnten Punkt angeführten Materialien sowie für die Durchführung der phytosanitären Kon-

<sup>1)</sup> nicht veröffentlicht

trolle werden folgende Häfen bestimmt: Durrës, Vlorë, Sarandë sowie der Flughafen von Tiranë.

#### Punkt 4

Die phytosanitäre Kontrolle in den Häfen Durrës, Vlorë, Sarandë und im Flughafen von Tiranë wird von Technikern durchgeführt, die mit einer besonderen Vollmacht des Ministeriums für Landwirtschaft und des Ministeriums für Forstwirtschaft ausgestattet sind.

Die Hafenorgane dürfen zu diesem Zweck die Entladung einer auch noch so kleinen Menge der unter Punkt 2 genannten Materialien nicht veranlassen, bevor sie nicht die Erlaubnis von seiten der Quarantäneinspektoren eingeholt haben.

#### Punkt 5

Die mit der Vollmacht der phytosanitären Kontrolle ausgestatteten Techniker haben das Recht, die Entladung der unter Punkt 2 dieses Befehls genannten landwirtschaftlichen Materialien zu verbieten und Präventiv- bzw. Kurationsmaßnahmen betreffs der oben genannten Materialien zu treffen, wenn diese nicht von einem rechtsgültigen phytosanitären Zeugnis begleitet werden; ebenso können sie von seiten der kompetenten Organe fordern, bestimmte Maßnahmen zu treffen.

#### Punkt 6

Zur Durchführung dieses Befehls soll er mit den gemeinsamen Anordnungen, die vom Ministerium für Landwirtschaft und vom Ministerium für Forstwirtschaft entsprechend Punkt 8 des Dekrets Nr. 1267 vom 3. Mai 1951 über die land- und forstwirtschaftliche Quarantäne getroffen wurden, in Übereinstimmung gebracht werden.

#### Punkt 7

Für die Durchführung dieses Befehls werden das Ministerium für Landwirtschaft, das Ministerium für Forstwirtschaft und das Ministerium für Außenhandel verantwortlich gemacht.

#### Punkt 8

Dieser Befehl tritt mit dem Dekret 1267 vom 3. Mai 1951 in Kraft.

Der Vorsitzende des Ministeriums der Volksrepublik Albanien  
(Armeegeneral Enver Hoxha) eigenhändig

#### Anordnung

**„Über die allgemeinen Regeln des Quarantänedienstes, die beim Export und Import von Materialien pflanzlicher Herkunft angewandt werden müssen“**

Vom 8. September 1955 (Übersetzung)

Gestützt auf den Regierungsbefehl Nr. 22 vom 18. Juni 1951 „Über die phytosanitäre Kontrolle in den Häfen“<sup>1)</sup> der Regierung der Volksrepublik Albanien, und mit dem Ziel, das Gebiet der Volksrepublik Albanien und anderer Staaten vor dem Befall von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern zu schützen, die auf dem See-, Land- und Luftwege zusammen mit Materialien pflanzlicher Herkunft importiert oder exportiert werden sollen, werden die Sektion für Quarantäne der Abteilung „pflanzliche

<sup>1)</sup> (siehe vorstehend)

Schutzquarantäne“ beim Ministerium für Landwirtschaft, der Quarantäne-Inspektor von Durrës und die Sektoren für pflanzliche Schutzquarantäne in den Kreisen beauftragt, folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Alle Materialien pflanzlicher Herkunft, die in unser Land importiert oder in ein Gebiet außerhalb unserer Grenzen exportiert werden sollen, sind zu kontrollieren.

Folgende Materialien unterliegen einer Kontrolle:

- a) Sämereien von landwirtschaftlichen Kulturen, Obstkulturen, Waldkulturen, einjährigen und überjährigen Gräsern, Blumen (Ziergewächsen).
- b) Frische und getrocknete Früchte, Knollen Zwiebeln und dgl., die verschiedenen Rüben, Pflanzenwurzeln, Walnüsse, Mandeln, Haselnüsse und dgl.
- c) Lebende Pflanzen und Pflanzenteile (Sprößlinge, Zweige, Schößlinge, Reiser usw.) sowie Blumen (Sträuße).
- d) Landwirtschaftliche Produkte, wie z. B. Brotgetreide, Futtergetreide, Baumwollfasern, Baumwolle, Watte, Fasern von Flachs und anderen Pflanzen, Tabakblätter und jegliches andere Material pflanzlichen Ursprungs sowie nicht weiterverarbeitete Unterprodukte, wie Mehl, Viehfutter usw.
- e) Getrocknete Materialien und verschiedene Stoffe, die als Verpackungsmaterial benutzt werden (getrocknete Pflanzenteile, Sägespäne, Stroh, Heu, Moos usw.) von Zweigen, Früchten, Samen und Stoffen pflanzlichen Ursprungs.
- f) Erdproben und Erde für junge Pflanzen.
- g) Kollektionen von Insekten, von verschiedenen Bakterien und Pflanzen-Kollektionen, gleich, ob es sich um vollständige Pflanzen oder Pflanzenteile handelt.
- h) Bauholz, dem die Rinde nicht abgezogen ist sowie Rinde zur Korkenfabrikation.
- i) Stroh und Viehfutter, das beim Transport von Tieren übriggeblieben ist.

Die Kontrolle der Materialien pflanzlicher Herkunft wird, unabhängig von der Menge, an festgelegten Orten, wo die Übernahme und der Abtransport besorgt werden, also in Seehäfen, auf Flugplätzen und in den Zollämtern im Grenzgebiet vorgenommen. Es ist größte Sorgfalt darauf zu richten, daß diese Materialien frei von den Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern sind, die auf der Liste der Außenhandelsquarantäne-Objekte aufgezählt sind. Diese Liste wird auf Grund der vorzunehmenden Abänderungen und Ergänzungen von Zeit zu Zeit vom Ministerium für Landwirtschaft der Volksrepublik Albanien neu herausgegeben.

2. Alle Transportmittel, wie Lastwagen, Güterzug- und Personenwagen, Schiffe und Transportflugzeuge, gleichgültig, ob es sich um albanische oder ausländische handelt, sollen, wenn sie, aus dem Ausland kommend, das Territorium der Volksrepublik Albanien erreichen, kontrolliert werden.

Falls sich bei einer Kontrolle herausstellt, daß die Transportmittel von Schädlingen, Krankheitserregern sowie Unkräutern infiziert sind, und daß sie eine Gefahr darstellen insofern, als daß sie sich auf dem Gebiet der Volksrepublik Albanien verbreiten könnten, werden unter allen Umständen Quarantänemaßnahmen getroffen, die darin bestehen, daß die oben erwähnten Transportmittel mit Hilfe von Präparaten (Insektofungiziden) desinfiziert werden, und daß jede Weiterbeförderung unterbunden wird, bis die Gefahr beseitigt ist.

**Bemerkung:** Materialien pflanzlicher Herkunft, die das Eigentum von Reisenden sind, die unser Land betreten bzw. verlassen, sollen in den Zollämtern der Häfen, Flugplätze und Grenzgebiete kontrolliert werden. Postsendungen, die aus dem Ausland kommen, werden auf den Postämtern geprüft.

3. Materialien pflanzlicher Herkunft, die aus Albanien ins Ausland exportiert werden, werden von den Organen für Pflanzenschutzquarantäne kontrolliert und mit einem amtlichen phytosanitären Gutachten versehen. Falls die für den Export bestimmten Materialien pflanzlichen Ursprungs an den Abgangsort (Seehafen, Flugplatz, Zollämter in Grenzgebieten) mit Schädlingen, Krankheitserregern und Unkräutern infiziert gelangen, haben die Organe der Pflanzenschutzquarantäne das Recht, ihren Export zu gestatten, nachdem eine reguläre Desinfizierung stattgefunden hat oder den Export zu annullieren, falls eine Desinfizierung nicht durchgeführt werden kann. In diesem Falle trägt die Organisation oder der Betrieb, der die Materialien pflanzlicher Herkunft konzentriert und an den Abgangsort gesandt hat, alle Kosten.

4. Die verschiedenen Ministerien, die Institutionen, volkseigenen Betriebe und Genossenschaften, die in das Gebiet der Volksrepublik Albanien Materialien pflanzlicher Herkunft einführen wollen, die unter Punkt 1. genannt sind, müssen von der Abteilung „Pflanzenschutzquarantäne“ eine „Besondere Importgenehmigung“ einholen. Diese wird dem Handelsministerium übergeben, welches die mit dem Import der Materialien pflanzlicher Herkunft aus dem Ausland verbundenen Formalitäten erledigt.

5. Jede Art von Material pflanzlicher Herkunft, die nach Albanien importiert werden soll, muß von einem von den Organen für Pflanzenschutzquarantäne des Exportlandes ordnungsgemäß ausgestellten phytosanitären Gutachten begleitet sein.

Deshalb soll jedes Ministerium, jedes zentrale staatliche Institut, jeder staatliche und Wirtschaftsbetrieb stets sein Augenmerk darauf richten, daß die Materialien pflanzlicher Herkunft, die nach Albanien eingeführt werden sollen, von einem phytosanitären Gutachten begleitet sein müssen.

Die von den Organen für Pflanzenschutzquarantäne des Exportlandes ausgestellten Gutachten müssen ordnungsgemäß ausgefertigt sein und bestätigen, daß das betreffende Material pflanzlicher Herkunft frei von Schädlingen, Krankheitserregern und Unkräutern ist, d. h., daß es den von der Abteilung für Pflanzenschutzquarantäne beim Landwirtschaftsministerium der Volksrepublik Albanien in der „Besonderen Importgenehmigung“ vorgeschriebenen Bedingungen entspricht.

6. Das Verwaltungspersonal der Zollämter in den Seehäfen, auf Flugplätzen und Bahnhöfen muß besondere Aufmerksamkeit auf die Ankunft von Materialien pflanzlicher Herkunft und von Postsendungen aus dem Ausland richten, unabhängig davon, daß diese von einem amtlichen, vom Exportland ausgefertigten Gutachten begleitet sind, in dem bestätigt wird, daß diese Materialien frei von Schädlingen, Krankheitserregern und Unkräutern sind. Das oben erwähnte Personal ist verpflichtet:

a) Am Tage des Eingangs von Materialien pflanzlicher Herkunft (gleichgültig in welcher Menge)

und von Postsendungen ist sofort der Quarantäneinspektor in Durrës oder sind die Sektoren für Pflanzenschutzquarantäne in den anderen Kreisen der Volksrepublik Albanien zu verständigen.

b) Das angekommene Material soll am entsprechenden Ort festgehalten werden, bis die Quarantäne-Kontrollmaßnahmen von den Organen für Pflanzenschutzquarantäne vorgenommen worden sind. Diese erteilen nach Abschluß der Kontrollmaßnahmen die Erlaubnis zur Verteilung des Materials, wenn dieses nicht infiziert ist.

Das Verwaltungspersonal gestattet, auf die oben erwähnte Erlaubnis gestützt, die Übernahme der Materialien pflanzlicher Herkunft und der Postsendungen durch die interessierten Stellen.

7. Zum Zwecke des Schutzes des Territoriums der Volksrepublik Albanien vor Schädlingen, Krankheitserregern und Unkräutern hat die Abteilung für Pflanzenschutzquarantäne beim Ministerium für Landwirtschaft das Recht:

a) Über die Quarantänebedingungen für Materialien pflanzlicher Herkunft, die nach Albanien importiert werden sollen, Beschlüsse zu fassen.

b) Maßnahmen zu treffen, um eine Auslieferung der von ausländischen, der Quarantäne unterliegenden Objekten infizierten Materialien pflanzlicher Herkunft zu verbieten und jegliches Material pflanzlicher Herkunft an den Ausgangsort zurückzusenden, das auf dem Territorium der Volksrepublik Albanien, außer auf Bestellung der albanischen Regierung, eintrifft und das nicht mit einem vom Exportland ausgestellten Gutachten versehen ist.

c) Die Organisation, auf deren Namen das Material pflanzlicher Herkunft angekommen ist, zu verpflichten, eine Desinfizierung vorzunehmen, wenn es von ausländischen, der Quarantäne unterliegenden Objekten infiziert ist und eine Auslieferung erst nach der Desinfizierung zu gestatten.

d) Die Organisation zu verpflichten, das Material pflanzlicher Herkunft, das auf dem Territorium der Volksrepublik Albanien eingetroffen ist, falls es infiziert ist und nicht desinfiziert werden kann, an den Ausgangsort zurückzusenden bzw. Maßnahmen zu treffen, das Material an Ort und Stelle zu vernichten, wenn die Organisation es ablehnt, das Material an den Ausgangsort zurückzusenden.

8. Die Abteilung für Pflanzenschutzquarantäne hat das Recht, über die Vernichtung von Material pflanzlicher Herkunft Beschluß zu fassen, wenn dieses infiziert ist und wenn sein Verbleiben am Ankunftsort eine große Gefahr in bezug auf die Verbreitung von Quarantäneobjekten auf dem Territorium der Volksrepublik Albanien bedeutet.

Über die Vernichtung des in Frage stehenden Materials soll Protokoll unter Anwesenheit von Vertretern des Zollamtes oder der Post, des Ministeriums für Innere Angelegenheiten und der Organisation, die in diesem Fall Eigentümer des zu vernichtenden Materials ist, geführt werden.

9. Sämtliche Kosten, die infolge der Desinfizierung des Materials pflanzlicher Herkunft und infolge jeglicher anderen Quarantänemaßnahmen entstehen, sowie auch die Verluste, die auf Grund der Vernichtung des infizierten Materials verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers der Ware.

(Fortsetzung folgt)